

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der „Salzniederlage der Bayerischen Salinen Hermann Leschner GmbH & Co. KG“ Stand Januar 2014

I. Geltungsbereich

- Die Lieferungen von Waren und Dienstleistungen sowie die Abgabe von Angeboten des Verkäufers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die auch ohne erneute Bezugnahme für alle weiteren Lieferungen gelten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn kurzfristig abzuwickelnde Bestellungen ohne gesonderte Auftragsbestätigung ausgeführt werden.
- Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers – sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Lieferung von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
- Die vorstehenden Ziffern I.1. - I.2. stehen der Einbeziehung weiterer von uns verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere den Besonderen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen, nicht entgegen.
- Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Vertragsschluss

- Alle unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. In der Regel wird dem Käufer daraufhin eine automatische Bestellbestätigung per E-Mail zugesichert, in welcher die Bestellung des Käufers nochmals aufgeführt wird. Die automatische Bestellbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung bei uns eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Ein Vertrag kommt erst verbindlich zustande, wenn wir die Annahme erklärt haben. Diese Annahmeerklärung kann entweder schriftlich oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Erklärungen und Anzeigen des Käufers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.
- Von dem Käufer gesetzte Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, solange wir die Frist oder den Termin nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.
- Wird ein vereinbarter Liefertermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen.
- Erfolgt die Lieferung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Käufer aus den vorgenannten Gründen von seinem Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist zur Leistung aufzufordern.
- Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- Bei höherer Gewalt ruhen unsere Lieferpflichten für die Dauer der Störung. Treten Umstände ein, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. behindernde Maßnahmen des Gesetzgebers, Störungen irgendwelcher Art des Betriebes oder des Transportes der Ware, Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe, behördliche Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder die aus den vorgenannten Gründen ausbleibende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Unterverlieferanten) und ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir den Eintritt dieser Umstände nicht zu vertreten haben.

III. Beschaffenheit, Produktangaben, Abweichungen

- Wir liefern die Ware in handelsüblicher Beschaffenheit.
- Unsere Angaben über unsere Produkte, über unsere Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben, mit denen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernehmen, in Wort und Schrift nach bestem Wissen, behalten uns jedoch produktionsbedingte geringfügige Abweichungen vor. Unsere Produktbeschreibungen und -angaben beschreiben jedoch nur die Beschaffenheit unserer Produkte und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB dar, es sei denn, dass wir dies dem Käufer zuvor ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Das entbindet den Käufer jedoch nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Dies gilt auch für Anwendungen und Verfahrensweisen.
- Die Ausführung der Aufträge erfolgt gemäß Bestellung.
- Teillieferungen sind zulässig, wenn
- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

IV. Preise, Preisstellung

- Es werden die jeweils am Versandtag geltenden Preise berechnet.
- In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung beinhalten die Preise den Transport bis vor das Lager des Käufers.
- Soweit die Berechnung des Preises auf der Grundlage des Gewichts oder einer sonstigen Einheit erfolgt, gilt die vor Lieferungsabgang in unseren Lieferpapieren festgestellte Einheit als maßgeblich.
- Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

V. Zahlungsbedingungen

- Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis fällig und netto zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Ein Abzug von 2%

Skonto bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

- Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- In Abweichung von Absatz 1 sind Rechnungen sofort ohne Abzug fällig, wenn und solange der Käufer mit irgendwelchen Zahlungen für unsere Lieferungen im Rückstand ist.
- Die Zahlung ist erst erfolgt, wenn der Betrag vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist. Die Zahlung mit Wechseln und Schecks bedarf stets einer besonderen Vereinbarung und erfolgt mit Gutschrift nach deren Einlösung. Wechsel- und Diskontospesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- Die Rechnungen sind unabhängig von etwaigen Mängelrügen und sonstigen Zurückbehaltungsrechten bei Fälligkeit zahlbar, es sei denn der zugrundeliegende Anspruch des Käufers wurde von uns anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt. Die Aufrechnung mit Forderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind, ausgeschlossen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Unser Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) bleibt unberührt.

VI. Leistungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- Leistungsort ist das jeweilige von uns gewählte Auslieferungslager.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr des Käufers; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (insb. das Recht zur Kündigung) bleiben unberührt.

VII. Untersuchungsfrist, Gewährleistung

- Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich zugegangen sein. Sofern der Käufer Beanstandungen und Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Schriftform anzeigt, gilt unsere Lieferung und Leistung im Hinblick auf die nicht oder nicht formgerechte Beanstandung bzw. den nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügten Mangel als mangelfrei.
- Nimmt der Käufer unsere Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels ausdrücklich schriftlich vorbehält und uns der Vorbehalt innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware zugegangen ist.
- Im Falle der Weiterverarbeitung der Ware hat der Käufer die Geeignetheit der Ware selbst zu prüfen.
- Soweit unsere Lieferung mangelhaft ist und vom Käufer hiernach zu Recht beanstandet wird, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Unser Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Käufer hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben.
- Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- Ferner kann der Käufer Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Diese sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- Weitergehende Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz bestehen nur nach Maßgabe des Abschnitts IX und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- Mängelansprüche des Käufers verjähren ein (1) Jahr nach Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme. Von dieser Verjährungsreifelegung ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, Ansprüche wegen Mängel, die wir arglistig verschwiegen haben und Ansprüche aus einer Garantie, die wir für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Ebenfalls ausgenommen sind Mängelansprüche des Käufers in Bezug auf bauwerksbezogene Leistungen (§ 438 Abs.1 Nr.2 BGB) und wegen dinglicher Rechte Dritter auf Herausgabe der Kaufsache (§ 438 Abs. 3 BGB) sowie der Rückgriffsanspruch nach §§ 478, 479 BGB. Für diese ausgenommenen Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VIII. Fehlmengen

- Bei unvollständigen Lieferungen oder Falschlieferungen, oder wenn wir eine sonstige Pflicht (Nebenpflicht) in einer von uns zu vertretenden Weise verletzen, hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Frist zur Lieferung der Fehlmenge, zur Lieferung der geschuldeten Ware oder zur Beseitigung der Pflichtverletzung zu setzen.
- Mehr- oder Minderlieferungen sowie Mehr- oder Mindergewichte in handelsüblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen oder Preisanpassung.
- Mehr als nur unerhebliche Fehlmengen liefern wir nach, soweit uns dies zumutbar ist. Ansonsten erteilen wir eine Gutschrift.

IX. Haftung

- Unsere Verpflichtung zum Ersatz von Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die verletzte Pflicht die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags

- überhaupt erst ermöglicht und der Käufer deshalb auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf (Kardinalpflicht). Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, d. h. von Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenen Gewinn, wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Lieferpreises und Schadenshöhe, begrenzt.
- Unsere Verpflichtung zum Ersatz von Schäden jeglicher Art, die aus einem grob fahrlässigen Fehlverhalten resultieren, ist begrenzt auf den fünfjährigen Rechnungswert. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware.
- Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer IX. vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsregelungen gemäß Ziffer VII Nr. 9, es sei denn die Anwendung der regelmäßig gesetzlich Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

X. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an jedem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung samt Nebenforderungen vor. Der Käufer ist jedoch befugt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verwenden, also weiter zu verarbeiten und zu veräußern, nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Befugnisse des Käufers, Vorbehaltsware zu verwenden, enden mit Eintritt des Zahlungsverzuges oder der Zahlungseinstellung des Käufers oder mit dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
 - Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für uns. Wir erwerben das Alleineigentum an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware zum Wert der anderen eingesetzten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung.
 - Wir gestatten dem Käufer die Einziehung der abgetretenen Forderungen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Der Widerruf ist zulässig bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. Im Falle des Widerrufs werden wir die Abnehmer von der Abtretung unterrichten und die Forderung selbst einziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu übergeben, uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und uns die Überprüfung dieser Auskünfte durch die Gewährung von Einsicht in die Bücher zu ermöglichen.
 - Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.
 - Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
 - Nehmen wir aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes die gelieferte Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind auch berechtigt, die zurückgenommene Ware außergerichtlich, freihändig, zum Bestgebot, jedoch nicht unter dem von uns pflichtgemäß ermittelten Schätzwert, zu veräußern oder selbst zu übernehmen. Der Schätzwert wird, wenn dies tunlich ist, dem Käufer mitgeteilt, um ihm die Gelegenheit zu geben, binnen 14 Tagen andere Käufer namhaft zu machen, die den Kaufgegenstand nicht unter dem Schätzwert gegen Barzahlung zu übernehmen bereit sind. Der Verwertungserlös nach Abzug aller Kosten wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgeschrieben, in der Höhe des Fehlbetrages bleibt er verpflichtet.
 - Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab, wir nehmen die Abtretung an.

XI. Schlussbestimmungen

- Die Unwirksamkeit einer vertraglichen Abrede zwischen den Parteien oder einer Bedingung dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieser Vereinbarung sollen schriftlich erfolgen, was auch für die Änderung dieser Schriftformklausel gilt.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns hat das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).
- Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern und im Rahmen unseres Geschäftsbetriebs zu verwenden.
- Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten die INCOTERMS der jeweils letzten Fassung.
- Die Vertragssprache ist Deutsch, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Die Originalfassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurde in deutscher Sprache abgefasst. Übersetzungen dienen nur zu Informationszwecken. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Version und einer Übersetzung, gilt ausschließlich die deutsche Version.